

Fragen Sie uns!

Wir beraten Arbeitnehmerinnen, die in Hamburg arbeiten, und deren Arbeitgeber. Häufig können wir bereits telefonisch zum Arbeitsschutz helfen. Die Fragen beruhen oft auf Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz und Kündigungsschutz.

Wir beraten Arbeitgeber, helfen bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen für Schwangere und bieten Informationen rund um den Arbeitsschutz während der Schwangerschaft. Wir beraten individuell, prüfen Arbeitsplätze von schwangeren Frauen und zeigen Wege auf, wie Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft weiter beschäftigt werden können. Sollte dies einmal nicht möglich sein, sprechen wir Beschäftigungsbeschränkungen oder Beschäftigungsverbote aus.

Werdende Mütter haben einen gesetzlichen Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und in der Elternzeit. Für wen und wie lange er gilt und was zu tun ist, wenn der Arbeitgeber gekündigt hat? Auch mit diesen Fragen wenden Sie sich gern an uns.

Im Mutterschutzgesetz – MuSchG – und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchArbV – können Sie alle Regelungen zum gesetzlichen Mutterschutz nachlesen.

Weitere Informationen:

Wir stellen im Internet zahlreiche Informationen, Merkblätter und Broschüren kostenlos zur Verfügung: www.hamburg.de/mutterschutz

Unter www.hamburg.de/komnet, Stichwort „Mutterschutz“ können Sie Antworten auf viele Fragen erhalten.

Oder rufen Sie uns an. Ein Mitarbeiter an unserem Arbeitsschutztelefon vermittelt eine Ansprechperson für Ihre Fragen.

Impressum

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80; 20539 Hamburg
www.hamburg.de/mutterschutz
Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37-2112
Fax +49 40 427 3-10098
arbeitsschutztelefon@bgv.hamburg.de
Publikationen sind kostenlos erhältlich:
Tel. +49 40 428 37-3134
Fax +49 40 427 94-8048
publicorder@bgv.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation
Merkblatt (M32), Stand 05.2012

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet

Fotonachweis 1. Seite: von li oben nach re. unten
© Paul-Georg Meister, Hubert Van Roy, Paul-Georg Meister, R.D., www.pixelio.de



Hamburg

www.hamburg.de/arbeitschutz

Schwanger und berufstätig?



Informationen für werdende Mütter

Schwanger und berufstätig?

Sie sind schwanger?

Sie befürchten Schädigungen Ihres Kindes durch die Bedingungen am Arbeitsplatz?

Ihr Arbeitgeber verlangt von Ihnen eine Krankenschreibung oder ein Beschäftigungsverbot vom Arzt?

Sie haben Fragen zu Ihrem Kündigungsschutz?

Wann sollten Sie ihre Schwangerschaft bekanntgeben?

Geben Sie Ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft bekannt; spätestens sobald Sie sich sicher sind, dass eine Schwangerschaft vorliegt. Gerade im Frühstadium der Schwangerschaft müssen Fehlbelastungen und andere Risiken vermieden werden - zum Schutz von Mutter und Kind.

Bedenken Sie: ohne Kenntnis Ihrer Schwangerschaft kann Ihr Arbeitgeber keine Schutzmaßnahmen ergreifen.

Was muss Ihr Arbeitgeber veranlassen?

Arbeitsplätze werdender und stillender Mütter müssen hinsichtlich möglicher Gefährdungen vom Arbeitgeber überprüft und beurteilt werden. Dabei muss er Art, Ausmaß und Dauer möglicher Gefährdungen ermitteln und bewerten. Ergibt die Prüfung, dass Gefährdungen nicht auszuschließen sind, müssen geeignete Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber ergriffen werden. Das kann beispielsweise bedeuten, Arbeitserleichterungen zu schaffen, indem Tätigkeiten verändert werden oder ein Arbeitsplatzwechsel erfolgt. Ist beides nicht möglich, muss Ihr Arbeitgeber Sie von der Arbeit freistellen.

Als Betroffene müssen Sie über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung informiert werden. Fragen Sie beim Arbeitgeber nach!

Gefährdungsbeurteilung				
nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz				
durchgeführt von _____				
am _____				
Bezeichnung des Arbeitsplatzes _____				
Mögliche Gefährdungsfaktoren				
Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?				
A	Physikalische Gefährdungen (Sofern ja, welche?)	ja	nein	entfällt
a)	Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- regelmäßig mehr als 5 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- gelegentlich mehr als 10 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie können Ärztinnen und Ärzte unterstützen?

In der Regel reichen die vom Arbeitgeber zu treffenden Maßnahmen zum Mutterschutz bei sachgerechter Anwendung und normal verlaufender Schwangerschaft aus, um Mutter und Kind am Arbeitsplatz zu schützen.

Bestehen Unsicherheiten, ob eine werdende Mutter durch Tätigkeiten in Ihrer Gesundheit gefährdet oder beeinträchtigt ist, dürfen Ärzte eine individuelle Lösung festlegen. Sie können z.B. bei Risikoschwangerschaften, psychischen Belastungen oder ähnlichen belastenden Faktoren von Schwangeren Beschäftigungsverbote aussprechen, wenn Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Der Arzt kann in diesem Fall mit einem ärztlichen Zeugnis die Beschäftigung ganz oder teilweise verbieten.

